Gemeinde Grömitz
- 1. Änderung der Innenentwicklung des Bebauungsplanes Nr. 54.1 -

Präambel

Aufgrund des § 10 i. V. m. § 13a BauGB sowie nach § 86 LBO wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Grömitz vom 19.04.2025 folgende Satzung über die 1. Änderung der Innenentwicklung des Bebauungsplanes Nr. 54.1 der Gemeinde Grömitz in Grömitz, am südlichen Ortsrand im direkten Bereich des Jachthafens,
bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

Teil A: Planzeichnung

M 1: 1.000

0 25 50 [m]



Authentizitätsnachweis / Übereinstimmungsvermerk:
Hiermit wird bestätigt, dass die vorliegende digitale Fassung mit der Ausfertigungsfassung der 1. Änderung der Innenentwicklung des Bebauungsplanes Nr. 54.1 der Gemeinde Grömitz übereinstimmt.
Auf Anfrage im Fachbereich Planen und Bauen der Gemeinde Grömitz, Kirchenstraße 11, in 23743 Grömitz, kann die Übereinstimmung der digitalen Fassung mit der Originalurkunde bestätigt werden.

Planzeichenerklärung

Es gilt die BauNVO 2017

I. Festsetzungen (Rechtsgrundlagen)

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 1 - 15 BauNVO)

SO Sportboothafen — Sonstiges Sondergebiet (§ 11 Abs. 2 BauNVO)

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 16 und 21a BauNVO)

0,8	Grundflächenzahl (GRZ) der baulichen Anlagen als Höchstmaß
(1,2)	Geschossflächenzahl (GFZ) der baulichen Anlagen als Höchstmaß
II	Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß bei einem kompakten Baukörper
TH max 6,5 m	Traufhöhe der baulichen Anlagen als Höchstmaß in Meter (m)
FH max 8,0 m	Firsthöhe der baulichen Anlagen als Höchstmaß in m
OK max 8,5 m	Oberkante der baulichen Anlagen als Höchstmaß in m
über EGF	über Erdgeschossfußbodenhöhe

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

Baugrenze

Baulinie

a abweichende Bauweise zulässig

g geschlossene Bauweise zulässig

Verkehrsfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Straßenbegrenzungslinie

öffentliche Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung

Fußgängerweg

Pro Promenade

V öffentliches Verkehrsgrün

Grünfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

Grünflächen

1 privates Abschirmgrün

Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB)

W Gebiete, in denen bei der Errichtung baulicher Anlagen bestimmte bauliche oder technische Maßnahmen getroffen werden müssen, die der Vermeidung oder Verringerung von Hochwasserschäden dienen (§ 9 Abs. 1 Nr. 16c BauGB)

Sonstige Planzeichen

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung - Art der Nutzung (z. B. § 1 Abs. 4, § 16 Abs. 5 BauNVO)

mit Geh- und Leitungsrechten zu belastende Flächen zu Gunsten der Öffentlichkeit, der Ver- und Entsorgungsunternehmen und der Feuerwehr (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

II. Darstellungen ohne Normcharakter

vorhandene Flur- und Grundstücksgrenzen

2.36 Höhenpunkte

35/33 Flurstücksbezeichnung

vorhandene bauliche Hauptanlage

vorhandene bauliche Nebenanlage

SO_1 Zuordnende Nummerierung der Baugebiete

III. Nachrichtliche Übernahme (§ 9 Abs. 6 BauGB)

W Lage der Fläche im Bauverbot gemäß § 82 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. § 82 Abs. 2 Nr. 6 LWG SH

Gesetzliche Grundlagen:

- **Baugesetzbuch** (BauGB) vom 03.11.2017, BGBl. I S. 3634, das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist
- **Baunutzungsverordnung** (BauNVO) vom 21.11.2017, BGBl. I S. 3786, die durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6) geändert worden ist
- **Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und Darstellung des Planinhalts - Planzeichenverordnung** (PlanZV) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist
- **Landesbauordnung von Schleswig-Holstein** (LBO) in der Fassung der Bekanntmachung des Gesetzes vom 05.07.2024 (GVOBl. Schl.-H. 2024, 504)
- **Landeswassergesetz** (LWG) vom 13. November 2019, (GVOBl. S. 425), letzte berücksichtigte Änderung: mehrfach geändert, §§ 59a, 82a und 84a eingefügt sowie §§ 71, 77, 107 und Teil 9 neu gefasst (Art. 1 Ges. v. 13.12.2024, GVOBl. S. 875)
- **Gesetz zum Schutz zur Natur** (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG) vom 24. Februar 2010 (GVOBl. 2010 301), letzte berücksichtigte Änderung: § 19 geändert (Art. 3 Ges. v. 30.09.2024, GVOBl. S. 734)
- **Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein** (GO in der Fassung vom 28. Februar 2003, GVOBl. 2003, 57, letzte berücksichtigte Änderung: § 34a geändert (Art. 5 Ges. v. 05.02.2025, GVOBl. 2025 Nr. 27)

Hinweise: Die der Planung zugrunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse, DIN- Vorschriften u. a.) können im Bauamt der Gemeinde Grömitz, Kirchenstraße 11, 23743 Grömitz, eingesehen werden.

Verfasser:
PLANUNG kompakt STADT
Röntgenstraße 1 - 23701 Eutin
Tel.: 04521 / 83 03 991
Fax.: 04521 / 83 03 993
Mail: stadt@planung-kompakt.de

Teil B: Text

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. §§ 1 - 15 BauNVO)

1.1 Sonstiges Sondergebiet - Sportboothafen (§ 11 Abs. 2 BauNVO)

(1) Das Sonstige Sondergebiet "Sportboothafen" dient ausschließlich der Unterbringung von nicht wesentlich störenden Einrichtungen und Anlagen, die dem Betrieb des freizeitorientierten Sportboothafens dienen.

(2) Zulässig sind in den SO-Gebieten:
1. nicht wesentlich störende Gewerbebetriebe, die dem Bau, der Wartung und der Pflege von Booten dienen,
2. Verkaufseinrichtungen, die dem Betrieb des Sportboothafens dienen,
3. dem Tourismus dienende Verkaufseinrichtungen mit max. 200 m² Verkaufsfläche je Laden und einer Sortimentsbegrenzung mit folgenden Sortimenten:
   Bücher/Zeitschriften, Bekleidung/Lederwaren/Schuhe, Foto/Optik, Uhren/Schmuck, Spielwaren/Sportartikel, Lebensmittel/Getränke, Drogerie/Kosmetik,
4. Schank- und Speisewirtschaften,
5. der Eigenart des Gebietes entsprechende bauliche Anlagen und Einrichtungen zur Verwaltung, Betreuung und Versorgung,
6. bauliche Anlagen für sportliche, gesundheitliche und kulturelle Zwecke sowie sonstige Einrichtungen zur Freizeitgestaltung,
7. Anlagen, die der Seerettung dienen,
8. sanitäre Anlagen (Servicestationen) zu Gunsten der Nutzer des Sportboothafens sowie der Öffentlichkeit.
9. Stellplätze und Garagen für den durch die zugelassene Nutzung verursachten Bedarf.

(3) Darüber hinaus sind in den SO-Gebieten nur in den Obergeschossen zulässig:
1. Ferienwohnungen für Nutzer, die in einem betrieblichen Zusammenhang mit den Wassersportschulen im B-Plan Nr. 54.1 und seinen Änderungen stehen, und
2. jeweils nur eine Wohnung für Aufsichts- und Betriebspersonal oder Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die eine Nutzung gemäß der textlichen Festsetzung unter Nr. 1.1 (2) Nr. 1 bis 4 betreiben, die ausschließlich im Erdgeschoss des jeweiligen Hauptgebäudes im Plangebiet liegen muss.
   Dabei ist für die eine zulässige Wohnung je Betrieb folgende Mindestgröße nachzuweisen:
   - je Laden eine Mindestverkaufsfläche von 100 m²,
   - je gastronomischen Betrieb eine innenliegende Schankfläche von mindestens 40 m²
   - oder je Gewerbebetrieb eine innenliegende Kundennutzfläche von mindestens 40 m².

Ausnahmen von den in der textlichen Festsetzung unter Nr. 1.1 (3) 2 genannten Bezugsgrößen für die Zulässigkeit von Betriebswohnungen sind zulässig.

1.2 Stellplätze, Garagen und Nebenanlagen (§§ 12 Abs. 6, 14 BauNVO i. V. m. § 86 LBO)

(1) Stellplätze, Garagen, untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen sind im Abstand bis zu 2 m, gemessen ab der festgesetzten "öffentliche Verkehrsfläche - Promenade" und außerhalb der überbaubaren Grundstücksgrenzen, unzulässig.

(2) Untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen sind zwischen der überbaubaren Grundstücksgrenzen (Baugrenzen) und der Verkehrsflächen „Verkehrsgrün“ und/oder "Fußgängerweg" in den SO-1- und -2-Gebieten nur in einem Abstand von 3 m, gemessen ab den zugewandten überbaubaren Grundstücksgrenzen (Baugrenze) zulässig.

(3) Innerhalb der SO-Gebiete sind je Nutzung nach der textlichen Festsetzung unter Nr. 1.1 (2) Nr. 1 bis 4, die im Plangebiet liegen müssen, für die eigene Werbung zulässig:
- maximal 1 Werbepylon bis 7 m über NHN mit einem Werbeschild bis 1 m² innerhalb der „OK max. 8,5 m über EGF-Gebiete“ und
- Anlagen der Außenwerbung am Gebäude selbst
  - bis zu einer Fläche von je 2 m² innerhalb den "FH max. 8 m über EGF-Gebieten" und
  - bis zu einer Fläche von je 15 m² innerhalb den "OK max. 8,5 m über EGF-Gebieten".

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. §§ 16 - 21a BauNVO)

2.1 Bestimmung des Maßes der baulichen Nutzung (§ 16 BauNVO)
Gemäß § 16 Abs. 5, Halbs. 1 BauNVO dürfen die im "Teil A: Planzeichnung" festgesetzten Grundflächenzahlen der baulichen Anlagen durch die mit den Hauptanlagen verbundenen baulichen Anlagen als wesentliche Bauteile, die in den Luftraum hineinragen, wie Erker, Balkone, Loggien, private Terrassen, die mit der Hauptanlage baulich oder funktional verbunden, gewerblichen Terrassen- oder Verkaufsflächen, einschließlich deren Überdachung oder ähnliches, bis zu 33 % überschritten werden, bei Einhaltung der textlichen Festsetzung Nr. 2.2 (4). Dieses entspricht einer Erhöhung der im Teil A festgesetzten GRZ - durch Addition in dem SO-1- und -2-Gebieten um 0,20 und im SO-3-Gebiet um 0,13.

2.2 Höhe baulicher Anlagen (§ 18 BauNVO i. V. m. § 9 Abs. 3 BauGB)

(1) In den SO-Gebieten darf die Erdgeschossfußbodenhöhe (Oberkante Fertigfußboden) der Gebäude in der Mitte der straßenseitigen Gebäudeseite nicht weniger als 0,00 m unter bzw. nicht mehr als 0,20 m über der Oberkante der zugehörigen mittleren Höhe der im Osten angrenzenden "Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung - Zweckbestimmung: Promenade" liegen. Bezugspunkt ist die nächstliegende Oberkante der Erschließungsanlage "Promenade".

(2) Ausgenommen von Text-Ziffer 2.2 (1) sind bauliche Anlage, die der Wohnnutzung gemäß Text-Nummer 1.1.(3) dienen. Hier ist die Oberkante des Fußbodens der Geschossebene der baulichen Anlage so herzustellen, dass dieser nicht tiefer als 3,00 m über den unter Punkt 2.2 (1) definierten Bezugspunkt liegt.

(3) Wassergefährdende Stoffe dürfen nicht niedriger als +2,90 m NHN gelagert werden.

(4) Der natürliche Geländeverlauf zwischen den Verkehrsflächen „Verkehrsgrün“ und/oder "Fußgängerweg" und der angrenzenden Baugrenze in den SO-1- und -2-Gebieten ist bis zu einem Abstand von 3 m, gemessen ab der zugewandten überbaubaren Grundstücksgrenze, zu erhalten bzw. nach Beendigung der Bauarbeiten wieder herzurichten. Aufschüttungen und Abgrabungen auf den Baugrundstücken sind in dem Bereich grundsätzlich unzulässig. Innerhalb des 3 m-Abstandes, gemessen ab der ihr zugewandten überbaubaren Grundstücksgrenze, sind Aufschüttungen und Abgrabungen, sowie der Bau von Spundwänden, zulässig.

2.3 Grundflächenzahl, zulässige Grundfläche (§ 19 BauNVO)
Die zulässigen Grundflächen dürfen durch die Grundflächen der in Satz des § 19 Abs. 2 und 4 BauNVO bezeichneten Anlagen in den SO-Gebieten bis zu einer Gesamtgrundflächenzahl von 0,8 überschritten werden.

3. Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i. V. m. §§ 22 - 23 BauNVO

3.1 Bauweise (§ 22 Abs. 4 BauNVO)

(1) Abweichend von der geschlossenen Bauweise sind in der abweichenden Bauweise bauliche Anlagen in einer Länge von über 50 m zulässig.

(2) Gemäß § 23 Abs. 3 BauNVO ist in den Baugebieten die Überschreitung der überbaubaren Grundstücksflächen (Baugrenzen) durch gewerblich genutzte Terrassen und Außenverkaufsflächen, und deren Überdachungen, zulässig, wenn diese Flächen zwischen den Verkehrsflächen „Promenade“ und den ihr zugewandten überbaubaren Grundstücksgrenzen (Baugrenzen) liegen.

(3) Zwischen den Verkehrsflächen „Verkehrsgrün“ und/oder "Fußgängerweg" und den ihr zugewandten überbaubaren Grundstücksgrenzen (Baugrenzen) sind in den SO-1- und -2-Gebieten Balkone und Terrassen unzulässig.

4. Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
Die Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung mit der Zweckbestimmung "Promenade" ist zusätzlich nutzbar als:
1. gewerblich genutzte Terrassenfläche zu Gunsten von Schank- und Speisewirtschaften gemäß der textlichen Festsetzung unter Nr. 1.1 (2) Nr. 4,
2. sonstige, der touristischen Strandversorgung dienende Verkaufseinrichtungen gemäß den textlichen Festsetzungen Nr. 1.1 (2) Nr. 2 und 3,

wenn diese einem Betrieb innerhalb der SO-Gebiete zugeordnet sind.

5. Baugestalterische Festsetzungen (§ 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 86 LBO)

(1) Dachmaterial der Hauptgebäude: Dächer sind nur aus nicht reflektierenden bzw. glänzenden Materialien zulässig. Abweichungen sind zulässig, wenn die genannten Materialien mit Nutzungen als technische Anlagen ergänzt werden, die der Nutzung von Sonnenenergie durch Solarzellen dienen.

(2) Dachneigung:
a) Für Hauptgebäude mit einer festgesetzten Traufe- und Firsthöhe ist eine Mindestdachneigung von 20 Grad zulässig.
b) In den SO-Gebieten mit einer festgesetzten Traufe- und Firsthöhe sind die Hauptgebäude nur mit gleichschenkligen, symmetrischen Sattel- oder Walmdächer zulässig.

(3) Vorgartengestaltung: Zwischen den Gebäuden innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen (Baugrenzen) und den Straßenverkehrsflächen sind nur Pflastermaterialien zu verwenden, die der gewerblich genutzten Terrassen- oder Verkaufsfläche zu Gunsten der Öffentlichkeit dienen. Transparente bzw. lichtdurchlässige Sicht- und Windschutzwände sind zulässig. Als Privatgärten gestaltete Gärten sind hingegen unzulässig.

(4) Terrassenüberdachungen: Für Terrassenüberdachungen für gewerbliche Verkaufsflächen und Terrassenfläche zu Gunsten einer Schank- und Speisewirtschaft, einschließlich Sonnenschirme, sind keine grellen und keine glänzenden Materialien zu verwenden. Zulässig sind nur helltonige Farben mit Remissionswerten zwischen 70 und 90.

(5) Gestaltung Richtung Fußgängerweg: Die Flächen zwischen den Verkehrsflächen „Verkehrsgrün“ und/oder "Fußgängerweg" bis zu einem Abstand von 3 m, gemessen ab der zugewandten überbaubaren Grundstücksgrenze, sind grüngärtnerisch anzulegen.

Verfahrensvermerk

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses des Ausschusses für Verkehr, Bauwesen und Umwelt vom 24.02.2021. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte durch Abdruck in den *„Lübecker Nachrichten - Ostholsteiner Nachrichten Nord“* am 27.02.2021.
2. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB ist vom 10.03.2021 bis zum 24.03.2021 durchgeführt worden.
3. Der Ausschuss für Verkehr, Bauwesen und Umwelt hat am 08.12.2022 den Entwurf des Bebauungsplanes der Innenentwicklung mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
4. Der Entwurf des Bebauungsplanes der Innenentwicklung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 31.05.2023 bis zum 04.07.2023 während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten elektronisch, schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am 20.05.2023 durch Abdruck in den *„Lübecker Nachrichten - Ostholsteiner Nachrichten Nord“* und ergänzend auf der Internetseite der Gemeinde Grömitz unter *www.groemitz.eu* ortsüblich bekannt gemacht. Der Inhalt der Bekanntmachung der Auslegung der Planentwürfe und die nach § 3 Abs. 2 BauGB auszulegenden Unterlagen wurden unter *https://www.groemitz.eu/groemitz/bauen-wohnen/aktuelle-beteiligungsverfahren* ins Internet eingestellt.
5. Der Ausschuss für Verkehr, Bauwesen und Bauleitplanung hat am 31.01.2024 und am 06.03.2025 den Entwurf des Bebauungsplanes der Innenentwicklung mit Begründung beschlossen und zur erneuten Veröffentlichung bestimmt.
6. Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), und die Begründung wurde nach der Veröffentlichung (Nr. 4) geändert. Daher wurden eingeschränkte Beteiligungen nach § 4a Abs. 3 Satz 2 BauGB sowie eine folgende Beteiligung nach § 4a Abs. 3 Satz 1 BauGB durchgeführt.
   Die geänderten Entwürfe des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), und die Begründung wurden entsprechend nach § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 07.03.2024 bis einschließlich dem 21.03.2024 und erneut vom 12.03.2025 bis einschließlich dem 17.04.2025 im Internet jeweils unter *https://www.groemitz.eu/groemitz/bauen-wohnen/aktuelle-beteiligungsverfahren* und im zentralen Internetportal des Landes Schleswig-Holstein veröffentlicht.
   Zusätzlich und parallel zur Veröffentlichung im Internet nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB erfolgten die öffentlichen Auslegungen der identischen Unterlagen nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB während der Dienststunden.
   Die Veröffentlichungen im Internet, und zusätzlich durch Auslegungen, wurden mit den Hinweisen, dass Stellungnahmen während der jeweiligen Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich, elektronisch oder zur Niederschrift im ersten Verfahren nur zu den gekennzeichneten Änderungen und Ergänzungen und im zweiten Verfahren zu allen Planinhalten, sowie zu deren möglichen Auswirkungen, abgegeben werden können, am 01.03.2024 und erneut am 07.03.2025 durch Abdruck in den *„Lübecker Nachrichten - Ostholsteiner Nachrichten Nord“* ortsüblich bekannt gemacht.
   Der Inhalt der Bekanntmachungen über die Veröffentlichungen der Planentwürfe und die nach § 3 Absatz 2 BauGB auszulegenden Unterlagen wurden jeweils zusätzlich unter *https://www.groemitz.eu/groemitz/bauen-wohnen/aktuelle-beteiligungsverfahren* ins Internet eingestellt.
7. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 31.05.2023 und gemäß § 4a BauGB mit Schreiben vom 19.02.2024 und vom 12.03.2025 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Grömitz, 19.04.2025 Siegel (gez. Sebastian Rieke) - Bürgermeister -

8. Der katastermäßige Bestand am 03.04.2025 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.

Bad Schwartau, 17.04.2025 Siegel (gez. Helten) - Öffentl. best. Verm.-Ing.-

9. Die Gemeindevertretung hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 19.04.2025 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.
10. Die Gemeindevertretung hat den Bebauungsplan der Innenentwicklung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), am 19.04.2025 als Satzung beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt.

Grömitz, 19.04.2025 Siegel (gez. Sebastian Rieke) - Bürgermeister -

11. Ausfertigung: Die Bebauungsplansatzung der Innenentwicklung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Grömitz, 19.04.2025 Siegel (gez. Sebastian Rieke) - Bürgermeister -

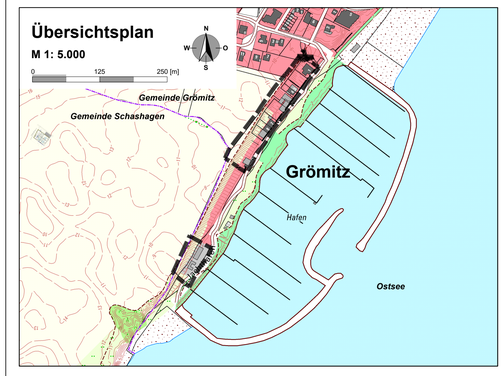
12. Der Beschluss des Bebauungsplanes der Innenentwicklung durch die Gemeindevertretung sowie Internetadresse der Gemeinde und Stelle, bei der der Plan mit Begründung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am 20.04.2025 durch Abdruck in den *„Lübecker Nachrichten-Ostholsteiner Nachrichten Nord“* ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkung des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen.
    Die Satzung ist mithin am 21.04.2025 in Kraft getreten.

Grömitz, 21.04.2025 Siegel (gez. Sebastian Rieke) - Bürgermeister -

Übersichtsplan

M 1: 5.000

0 125 250 [m]



Satzung der Gemeinde Grömitz über die 1. Änderung der Innenentwicklung des Bebauungsplanes Nr. 54.1

in Grömitz, am südlichen Ortsrand im direkten Bereich des Jachthafens

Stand: 19. April 2025